

● Leserservice

SSP-Lehrvideo-Reihe: Video Nr. 98 ist online

Die Lehrvideo-Reihe auf iww.de/ssp hat wieder Zuwachs bekommen. Brandneu ist das Lehrvideo mit der Nummer 98. Es behandelt zwei Fragen, von der eine jetzt vom BFH geklärt worden ist, nämlich: „Lohnsteuer versus Werbungskosten: Das gilt steuerlich für die Feierlichkeiten zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers“.

*Moderne Wissensvermittlung
at its best*

● Kinderfreibetrag

Wichtige Verhandlung am 21.04. vor dem FG Niedersachsen: Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig und damit verfassungswidrig?

Das FG Niedersachsen verhandelt am 21.04. um 10:00 Uhr im Sitzungssaal 20 über eine Frage, die das Potenzial hat, das deutsche Steuer- und Familienrecht grundlegend zu beeinflussen. Es geht darum, ob die seit Jahren geltenden Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht tatsächlich das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum von Kindern abdecken – oder ob sie, wie der 7. Senat des Gerichts es bereits für das Jahr 2014 festgestellt hat, zu niedrig bemessen und damit verfassungswidrig sind.

*Wichtiger Musterprozess mit
erheblicher Breitenwirkung*

Hintergrund – Einkommensteuerbescheide für Eltern ergehen schon seit dem Jahr 2000 nur noch vorläufig. Der Grund ist, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Höhe der Kinderfreibeträge den Anforderungen des Grundgesetzes genügt. Bereits 2016 hatte das FG Niedersachsen die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem BVerfG vorgelegt. Die Karlsruher Richter erklärten die Vorlage jedoch für unzulässig. Nun muss ein neu besetzter Senat prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Zweifel weiterhin Bestand haben und eine erneute Vorlage ans BVerfG angezeigt ist. SSP bleibt am Ball.

● GmbH

Ausscheidender GGf arbeitet weiter: Einmalkapitalauszahlung einer Pensionszusage ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

Knüpft die Pensionszusage zugunsten des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers die Fälligkeit der Versorgungsleistung ans „Ausscheiden aus dem Unternehmen“ mit Vollendung des 65. Lebensjahrs an, so kann der Begriff des „Ausscheidens“ so zu verstehen sein, dass bereits das Ausscheiden aus der Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer von den Vertragsparteien als ausreichend angesehen wurde. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung vertritt das FG Berlin-Brandenburg.

*FG Berlin-Brandenburg
vertritt steuerzahler-
freundliche Auffassung*

Sie hat zur Folge, dass eine Weiterbeschäftigung des bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführers als normaler Arbeitnehmer (hier technischer Leiter) nicht dazu führt, dass die entsprechend der Pensionszusage mögliche und durchgeführte Einmalkapitalauszahlung der Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert wird (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2025, Az. 10 K 10135/21, Abruf-Nr. 252461).